

Satzung

der Verbandsgemeinde Wittlich-Land

über die Festsetzung der Entgelte
für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und
für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung

vom 03. Februar 2010

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Erhebung wiederkehrender Beiträge Wasserversorgung

Von den entgeltfähigen Kosten gem. § 11 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung –Entgeltssatzung Wasserversorgung- werden 35 v.H. als wiederkehrender Beitrag erhoben.

§ 2

Entgelte für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung

Gemäß der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung –Entgeltssatzung Wasserversorgung- vom 18.12.2001 werden festgesetzt:

1. Einmaliger Beitrag gem. § 2 der Entgeltssatzung
je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche
einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer auf **0,8132 EUR**
2. Wiederkehrender Beitrag gem. § 12 der Entgeltssatzung
je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche
einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer auf **0,0535 EUR**
3. Benutzungsgebühr gem. § 19 der Entgeltssatzung
je Kubikmeter Wasserverbrauch
einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer auf **1,1235 EUR**

§ 3

Erhebung wiederkehrende Beiträge Abwasserbeseitigung

Von den entgeltfähigen Kosten gem. § 13 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung –Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung- , die auf das Schmutzwasser entfallen, werden 30 v.H. als wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser und von den auf das Niederschlagswasser entfallenden Kosten 100 v.H. als wiederkehrender Beitrag für das Niederschlagswasser erhoben.

§ 4 Entgelte für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung

Gemäß der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung -Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung- vom 18.12.2001 werden festgesetzt:

- | | | | |
|----|--|-----|------------------|
| 1. | Einmaliger Beitrag gem. § 2 der Entgeltssatzung
je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche als
Maßstab für das Schmutzwasser | auf | 0,94 EUR |
| 2. | Einmaliger Beitrag gem. § 2 der Entgeltsatzung
je Quadratmeter der mit Abflussbeiwerten
vervielfachten Grundstücksfläche als Maßstab für das
Niederschlagswasser | auf | 3,23 EUR |
| 3. | wiederkehrender Beitrag
je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche als
Maßstab für das Schmutzwasser | auf | 0,06 EUR |
| 4. | wiederkehrender Beitrag gem. § 13 der Entgeltsatzung
je Quadratmeter der mit Abflussbeiwerten vervielfachten
Grundstücksfläche als Maßstab für das Niederschlagswasser | auf | 0,34 EUR |
| 5. | Benutzungsgebühr für Schmutzwasser gem. § 18 der Entgelts-
satzung je Kubikmeter gewichtetes Abwasser | auf | 1,88 EUR |
| 6. | Zusatzgebühr Weinbau und Weinhandel gem. § 20 Abs. 5 der Entgelts-
satzung je angefangene 500 Quadratmeter selbst bewirtschaftete Wein-
bauertragsfläche sowie je angefangene 750 l angekaufter, verarbeiteter
oder gelagerter Wein oder Most (= 1 Mengeneinheit) | | |
| | für Trauben-/Mostvermarkter | auf | 2,37 EUR |
| | für Fassweinvermarkter | auf | 3,79 EUR |
| | für Flaschenweinvermarkter | auf | 5,65 EUR |
| 7. | Gebühr für das Einsammeln, die Abfuhr und die Beseitigung
von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutz-
wasser aus geschlossenen Sammelgruben gem. § 21 der
Entgeltssatzung | | |
| | je Kubikmeter Fäkalschlamm | auf | 15,73 EUR |
| | je Kubikmeter Schmutzwasser | auf | 10,23 EUR |

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Entgelte für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vom 02.03.2007 außer Kraft.

Wittlich, den 03. Februar 2010
Verbandsgemeindeverwaltung
Wittlich-Land

gez. Christoph Holkenbrink (S)

Bürgermeister